

ZH_OBERGERICHT SB160334 vom 6. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160334

FR: ZH_OBERGERICHT SB160334 du 6 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160334 del 6 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 28. Januar 2016 wurde der Beschuldigte des mehrfachen Diebstahls sowie der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses schuldig gesprochen und mit 100 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 50.– bestraft, wovon 36 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten (Urk. 47). Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Ferner wurde bezüglich einer mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 17. April 2013 beschlagnahmten Barschaft in der Höhe von Fr. 838.85 entschieden, dass diese einzuziehen und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden sei. Die Privatklägerinnen B._____ AG (nachfolgend Privatklägerin 1) und C._____ (nachfolgend Privatklägerin 2) wurden mit ihren jeweiligen Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 47 S. 51 ff.).

- 5 -

E. 1.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr nach Abs. 2 dieser Bestimmung die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

- 26 -

E. 1.2

Der Beschuldigte ist nur in Bezug auf drei der insgesamt 47 Entwendungen von Paketen der C._____, welche ihm in der Anklage vorgeworfen werden, schuldig zu sprechen. Dem Teilfreispruch trug die Vorinstanz insofern Rechnung, als sie erklärte, lediglich eine reduzierte Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 1'500.– festzusetzen (Urk. 47 S. 50 f.). Was die Kosten der Untersuchung betrifft, nahm die Vorinstanz jedoch keine Reduktion vor. Der Beschuldigte ist aber bezüglich eines Grossteils der ihm gemachten Vorwürfe freizusprechen. Da diese Vorwürfe, welche sich nicht bestätigt haben, einen wesentlichen Teil des Untersuchungsaufwandes ausmachten, ist auch eine entsprechende Anpassung der Kostentragungspflicht des Beschuldigten in Bezug auf die Untersuchungskosten erforderlich.

E. 1.3

Dem Teilfreispruch des Beschuldigten ist hinsichtlich der Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens insofern Rechnung zu tragen, als ihm diese mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung nur zu einem Viertel aufzuerlegen sind. Die anderen

drei Viertel der Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens sind auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung. Dementsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. 3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren gehen ebenfalls zu Lasten des Beschuldigten, doch hat er diese nur dann nachträglich zu bezahlen, wenn es seine finanzielle Lage erlaubt (Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 135 Abs. 4 StPO). 4. Der Beschuldigte liess eine Entschädigung für die im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft erlittene Unbill in der Höhe von Fr. 200.– pro Hafhtag und somit von Fr. 7'200.– zuzüglich 5 % Zins geltend machen (Urk. 57 S. 13). Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens gibt es jedoch keinen Raum für eine solche Entschädigung an den Beschuldigten.

- 27 - Es wird beschlossen:

E. 2

Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem die Urteilsdispositivziffern 7 (Kostenfestsetzung) und 8 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung) unangefochten blieben (Urk. 48 S. 3 f.), ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

Wie bereits vor der Vorinstanz wurde seitens der amtlichen Verteidigung vorgebracht, die beiden Befragungen des Beschuldigten vom 12. April 2013 und vom 13. April 2013 seien für das vorliegende Verfahren unbeachtlich, da diese ohne die Anwesenheit eines Verteidigers stattgefunden hätten, obwohl ab der ersten Einvernahme ein Fall einer notwendigen Verteidigung vorgelegen habe (Urk. 35 S. 5 ff. und Urk. 57 S. 3). Der amtliche Verteidiger verwies zur Begründung seines Vorbringens unter anderem auf Art. 131 Abs. 2 StPO, gemäss welcher Bestimmung eine notwendige Verteidigung vor Eröffnung der Untersuchung sicherzustellen sei (Urk. 35 S. 5 f. und Urk. 57 S. 3 f.). Weiter machte der amtliche Verteidiger vor der Vorinstanz geltend, dass ein Untersuchungsverfahren gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO dann zu eröffnen sei, wenn die Staatsanwaltschaft Zwangsmassnahmen anordne, wobei entsprechendes bei hoher Eingriffsintensität auch für Zwangsmassnahmen der Polizei gelte (Urk. 35 S. 5). Da die Polizei nach der Festnahme des Beschuldigten am 12. April 2013 und vor dessen ersten Befragung bei diesem auch eine Hausdurchsuchung durchgeführt habe, hätte gemäss dem amtlichen Verteidiger bereits im Zeitpunkt der ersten polizeilichen Befragung das Untersuchungsverfahren eröffnet und als Folge davon auch eine notwendige Verteidigung bestellt worden sein müssen (Urk. 35 S. 6). Im Rahmen der Berufungsverhandlung brachte der Verteidiger vor, dass die Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO auch dann eine Untersuchung zu eröffnen habe, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei ein hinreichender Tatverdacht ergebe (Urk. 57 S. 5). Dazu führte er aus, dass die Polizei aufgrund der Strafanzeige durch die Privatklägerin 1 über tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person verfügt habe und sie daher im Sinne von Art. 307 Abs. 3 in Verbindung mit

- 7 - Art. 307 Abs. 4 lit. a StPO die Staatsanwaltschaft über diesen konkreten Tatverdacht hätte informieren müssen (Urk. 57 S. 4 ff.).

E. 3.1

Die Barschaft, welche mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 17. April 2013 beschlagnahmt wurde (Urk. 13/4), setzt sich jedenfalls zusammen aus Fr. 594.– sowie aus EUR 205.–, welche zu einem Gegenwert von Fr. 244.85 verkauft wurden (Urk. 13/5). Diese Beträge sowie weitere

- 25 - Fr. 136.– wurden beim Beschuldigten anlässlich seiner Verhaftung vom 12. April 2013 in bar sichergestellt (Urk. 6/3 S. 8 und Urk. 6/12 S. 11). Der Beschuldigte erklärte von sich aus, dass ein Teil des bei ihm sichergestellten Geldes aus Einnahmen von Nachnahmen stammen würde und dieser Anteil daher der Privatklägerin 1 gehöre (Urk. 6/3 S. 8 und Urk. 6/12 S. 11). Ein Betrag in der Höhe von Fr. 136.– wurde denn auch mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 17. April 2013 an die B. _____ AG herausgegeben (Urk. 13/2). Im Übrigen erklärte der Beschuldigte unwiderlegbar, dass das Bargeld ihm gehöre. Den Betrag von EUR 205.– habe er auf sich getragen, da er am Tag seiner Festnahme noch nach Deutschland hätte gehen wollen, um seinen Cousin abzuholen (Urk. 6/12 S. 11).

E. 3.2

Hinweise auf eine deliktische Herkunft dieses Bargeldes sind demnach nicht ersichtlich. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 17. April 2013 beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von Fr. 838.85 ist demnach im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 442 Abs. 4 StPO zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Im angefochtenen Urteil wurden die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung dem Beschuldigten auferlegt. In diesem Zusammenhang beantragte der amtliche Verteidiger in der Berufung, diese Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen (Urk. 48 S. 4). Die Staatsanwaltschaft beantragte hingegen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 52).

E. 3.3

Demzufolge wird die objektive Schwere des mehrfachen Diebstahls durch die subjektive Schwere der Tat nicht verändert. Das Verschulden ist insgesamt als eher leicht einzustufen. Die bereits durch die Vorderrichter festgesetzte hypothetische Einsatzstrafe von rund 120 Tagessätzen Geldstrafe erweist sich als angemessen. 4. Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts

- 17 - zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (HUG, in: DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Kommentar zum StGB, 19. Auflage 2013, N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

E. 3.4

Da die Voraussetzungen von Art. 131 Abs. 2 StPO somit eingehalten wurden, findet die Beweisverwertungseinschränkung im Sinne von Art. 131 Abs. 3 StPO, wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 47 S. 7.), vorliegend keine Anwendung. Zudem ist der Vorinstanz auch insofern zuzustimmen, als sie in Bezug auf den zunächst erfolgten ausdrücklichen Verzicht des Beschuldigten, einen Verteidiger beizuziehen (Urk. 6/3 S. 2),

darauf hinwies, dass es als rechts- missbräuchlich zu erachten ist, wenn ein Verfahrensbeteiligter zunächst auf ein Recht verzichtet und dann später geltend macht, er sei in seinen Rechten be- einträchtigt worden (Urk. 47 S. 8; Urteil des Bundesgerichts 6B_214/2011 vom 13. September 2011, E. 4.1.3.). Da die Verteidigungsrechte des Beschuldigten vorliegend jedenfalls nicht eingeschränkt wurden, sind auch die ersten beiden Einvernahmen des Beschuldigten vom 12. und vom 13. April 2013 verwertbar, wie dies bereits die Vorinstanz zutreffend darlegte (Urk. 47 S. 4 ff.).

- 9 -

E. 4

Noch zu Beginn dieses Strafverfahrens zeigte sich der Beschuldigte in Bezug auf die ihm gemachten Vorwürfe teilweise geständig. So räumte er im Rahmen der ersten polizeilichen Einvernahme vom 12. April 2013 ein, der Mitbe- schuldigte habe ihm gesagt, er solle diesem Pakete der C._____ bringen, wenn er solche sehe. Dazu habe der Mitbeschuldigte erklärt, dass er manchmal finanzielle Probleme habe und ihm diese Pakete helfen würden. Auf die Frage, was er als Gegenleistung erhalten habe, gab der Beschuldigte an, dass dies nicht so viel

- 11 - gewesen sei. Manchmal habe ihm der Mitbeschuldigte ein oder zwei Pack Ziga- retten oder einen Kaffee gegeben. Darauf angesprochen, wie oft er dem Mitbe- schuldigten schon auf diese Weise Pakete ausgeliefert habe, erklärte der Be- schuldigte, dass er vielleicht zweimal Pakete an den Mitbeschuldigten zugestellt habe, ohne die eigentlich erforderliche Unterschrift des Empfängers einzuholen (Urk. 6/2 S. 5). Bereits zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 13. April 2016 machte der Beschuldigte jedoch erstmals geltend, durch die Polizei unter Druck gesetzt worden zu sein, was dazu geführt habe, dass er bei der Polizei teilweise falsche Aussagen gemacht habe (Urk. 6/3 S. 3 f.). Dennoch blieb er bei seinem Teilgeständnis, im Jahre 2012 ein bis zwei Mal in der ihm vor- geworfenen Weise Pakete an den Mitbeschuldigten zugestellt und von diesem da- für Zigaretten oder Kaffee erhalten zu haben (Urk. 6/3 S. 3 f.). Im weiteren Verlauf der Untersuchung sowie gegenüber der Vorinstanz und auch anlässlich der Beru- fungsverhandlung bestritt der Beschuldigte die ihm gemachten Vorwürfe hingegen gänzlich. Er gab weiter an, dass er sich während den Einvernahmen vom 12. und vom 13. April 2013 durch die Polizei unter Druck gesetzt gefühlt habe und er da- her unkorrekte Aussagen gemacht habe. Er habe einfach irgendetwas gesagt und gehofft, dass er freigelassen würde (Urk. 6/6 S. 5 f.; Urk. 6/11 S. 4; Urk. 6/12 S. 9; Prot. I S. 7 ff. und Prot. II S. 12 f.).

E. 4.1

Der Beschuldigte wurde am tt. November 1967 in Istanbul geboren. Zu seinen persönlichen Verhältnissen erklärte er weiter, in der Türkei zusammen mit einer Schwester und zwei Brüdern aufgewachsen zu sein. Sein Vater, der im Jah- re 2003 verstorben sei, sei bereits 1970 in die Schweiz eingereist. Mit Ausnahme seiner Schwester sei seine Familie dann in die Schweiz nachgezogen. Mittlerwei- le seien alle seine Geschwister verheiratet. Seine beiden Brüder würden in der Schweiz leben und seine Schwester sowie seine Mutter seien in die Türkei zu- rückgekehrt. Er selbst habe in der Türkei die Grundschule sowie ein Jahr der Oberstufen- schule besucht. Danach sei er im Jahre 1984 in die Schweiz gekommen. Im sel- ben Jahr habe er auch geheiratet. Mit seiner Ehefrau habe er zwei Kinder. Sein Sohn sei im Jahre 1985 und seine Tochter im Jahre 1987 zur Welt gekommen. Eine Berufslehre habe

er nicht absolviert. Als er in die Schweiz gekommen sei, habe er zunächst als Küchenhilfe in einem Restaurant und dann in einer Bäckerei gearbeitet. Seit dem Jahre 1986 arbeite er bei der B._____. Im Rahmen dieser Tätigkeit habe er auch verschiedene Kurse besucht und dadurch ein Zertifikat erhalten. Seine Arbeitsstelle bei der B._____ habe er aufgrund der vorliegend zu beurteilenden Delikte verloren. Derzeit sei er bei der F._____ GmbH in ... tätig. Seine Ehefrau sei aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr berufstätig. Zu seinen finanziellen Verhältnissen erklärte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung, rund Fr. 4'500.– pro Monat zu verdienen. Für die Miete bezahle er Fr. 1'600.– und für seine und die Krankenkassenprämie seiner Ehefrau werde er im nächsten Jahr rund Fr. 650.– pro Monat bezahlen müssen. Die Steuern würden ihn im nächsten Jahr ca. Fr. 3'000.– kosten. Über Vermögen verfüge er nicht. Schulden habe er aber auch keine, da er seine Leasingsschulden bezahlt

- 18 - habe (Urk. 6/12 S. 12 f.; Urk. 21/1; Urk. 21/5 S. 1 ff.; Urk. 53/2; Urk. 53/5; Urk. 53/6; Prot. I S. 11 f. und Prot. II S. 8 ff.).

E. 4.2

Aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Besonderheiten, aus welchen sich strafmassrelevante Faktoren ableiten lassen.

E. 4.3

Der Beschuldigte ist im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet (Urk. 21/4). Die Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu behandeln (BGE 136 IV 1).

E. 4.4

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von maximal bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc).

E. 4.5

Im Rahmen der ersten polizeilichen Einvernahme vom 12. April 2013 zeigte sich der Beschuldigte noch geständig, die Delikte, bezüglich welchen er vorliegend schuldig zu sprechen ist, begangen zu haben. Im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens widerrief er dieses Geständnis. Auch im Berufungsverfahren stellte der Beschuldigte in Abrede, die ihm vorgeworfenen Taten begangen zu haben (Prot. II S. 11). Da der Beschuldigte sein ursprüngliches Geständnis widerrief, fällt auch eine entsprechende Strafreduktion ausser Betracht. 5. Die Vorinstanz berücksichtigte die Verfahrensdauer bis zum vorinstanzlichen Urteil von knapp drei Jahren strafmindernd ohne eingehendere Begründung (Urk. 47 S. 46).

E. 5

In Bezug auf das Paket, welches der Beschuldigte am 12. April 2013 unter Beobachtung der Polizei an den Mitbeschuldigten zustellte (Urk. 1 S. 4), ohne das Paket zu scannen und die Unterschrift des Mitbeschuldigten einzuholen, gab der Beschuldigte ab der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 13 April 2013 an, dass es sich dabei um ein Versehen gehandelt habe (Urk. 6/3 S. 3 ff.). Er habe nicht auf die Adresse geachtet, aber erkannt, dass es sich um ein Paket mit ...-Losen gehandelt habe. Deshalb habe er gedacht, dass es für den Mitbeschuldigten bestimmt gewesen sei (Urk. 6/3 S. 3). Den Empfang

habe er durch den Mitbeschuldigten nicht sogleich durch eine Unterschrift bestätigen lassen, weil der Mitbeschuldigte im Kiosk noch mit Kundschaft beschäftigt gewesen sei und er selbst keine Zeit gehabt habe, um zu warten. Er hätte dem Mitbeschuldigten aber gesagt, dass er wiederkommen werde, um seine Unterschrift zu holen. Dazu sei es jedoch nicht gekommen, weil er noch vorher von der Polizei verhaftet worden sei (Urk. 6/3 S. 5 und Urk. 6/11 S. 11).

E. 5.1

Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV gehören der ausdrückliche Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Überdies konkretisiert Art. 5 StPO das Beschleunigungsgebot für den Bereich des Strafrechts; nach Abs. 1 dieser Bestimmung nehmen die Strafbehörden die Straf-

- 19 - verfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Diese Grundsätze kommen sowohl auf die Behörden der Strafverfolgung (Art. 12 und Art. 15 ff. StPO) wie auf die mit Strafsachen befassten Gerichte (Art. 13 und Art. 18 ff. StPO) zur Anwendung.

E. 5.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist missachtet, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Entscheidend ist weiter der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen von Strafverfahren bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden (z.B. unnötige Massnahmen oder Liegenlassen des Falls) sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Strafverfahren sind zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 130 I 269 E. 2.3 und 3.1 S. 272 f.; Urteile des Bundesgerichts 1B_388/2011 vom 5. September 2011 E. 2.2 und 1B_208/2012 vom 22. Juni 2012 E. 2). Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung haben primär beschuldigte Personen, in etwas geringerem Masse jedoch auch die übrigen Verfahrensbeteiligten, wie die Privatklägerschaft (vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1130 Ziff. 2.1.2; SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, N 1 zu Art. 5 StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B_699/2011 vom 20. Februar 2012 E. 2.6).

E. 5.3

Eine Rechtsverzögerung liegt damit insbesondere vor, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist (WOHLERS, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, N 9 zu Art. 5 StPO), mithin das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt innert we-

- 20 - sentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage 2013, N 147).

E. 5.4

In Bezug auf die vorliegend geführte Untersuchung fällt auf, dass zwischen der Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft am 17. Mai 2013 und der Zeugeneinvernahme von G._____ vom 23. April 2014 (Urk. 6/10 und Urk. 20/17) keine Untersuchungshandlungen ergangen sind. Gründe, wie beispielsweise das Abwarten eines Gutachtens oder die Durchsicht zahlreicher edierter Unterlagen, welche diese lange Bearbeitungslücke von fast einem Jahr zu rechtfertigen vermögen würden, liegen nicht vor. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch bei der Vorinstanz nach Eingang der Anklageschrift vom 25. September 2014 an demselben Datum rund ein Jahr verstrich, bis am 30. September 2015 zur Hauptverhandlung am 25. Januar 2016 vorgeladen wurde (Urk. 25 und Urk. 26). Auch in Bezug auf diese Zeitspanne sind keine fallspezifischen Gründe ersichtlich, welche das lange Zuwarten für die Vorladung zur Hauptverhandlung von über einem Jahr rechtfertigen könnten.

E. 5.5

Aufgrund dieser Bearbeitungslücken liegt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor. Diese lange Verfahrensdauer von rund drei Jahren ist daher strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 6

Während die Täterkomponente keine Auswirkungen auf die Einsatzstrafe zeitigt, ist diese aufgrund der festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots auf rund 80 Tagessätze Geldstrafe zu reduzieren.

E. 7

Im Rahmen der Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nun die Täterkomponente der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zu gewichten.

E. 7.1

In Bezug auf die objektive Tatschwere der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz in zutreffender Weise festhielt, dass es sich bei diesen Delikten um eine Begleiterscheinung des mehrfachen Diebstahls handelt. Auch berücksichtigte die Vorinstanz zu Recht, dass den Paketen gemäss den Angaben des Beschuldigten

- 21 - bereits von aussen anzusehen war, dass diese Lose der C._____ enthalten würden (Urk. 47 S. 45). Dennoch fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte den Inhalt dieser Postsendungen nicht nur einem Unberechtigten offenbarte, sondern dass er es ausserdem verunmöglichte, dass die jeweiligen eigentlich Berechtigten ihre Postsendungen erhielten. Dadurch generierte der Beschuldigte zusätzlich administrativen Aufwand, welcher nötig wurde, um dem Verbleib der Postsendungen nachzugehen. Die objektive Schwere dieser Taten ist daher als noch leicht zu bezeichnen.

E. 7.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte zwar in erster Line versuchte, dem Mitbeschuldigten und letztlich auch sich selbst einen finanziellen Vorteil zu

verschaffen. Dadurch, dass er dem Mitbeschuldigten die Pakete aushändigte, welche offensichtlich nicht für diesen bestimmt waren, war dem Beschuldigten auch bewusst, dass er nicht dazu berechtigt war, die Inhalte gegenüber dem Mitbeschuldigten zu offenbaren. Da er die Pakete dem Mitbeschuldigten auf dessen Anstiftung hin dennoch übergab, nahm er in Kauf, dass dieser Kenntnis der Inhalte nehmen würde. Die subjektive Tatschwere der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist ebenfalls als noch leicht einzustufen.

E. 7.3

Das Verschulden für diese Delikte erweist sich somit insgesamt als noch leicht. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe um rund 30 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

E. 7.4

Bezüglich der Täterkomponente zu diesem Delikt ist auf das bereits Dargelegte zu verweisen (vgl. vorstehend, Erw. V.4. ff.). Aufgrund der strafreduzierend einzurechnenden Verletzung des Beschleunigungsgebotes resultiert schliesslich eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe von insgesamt 20 Tagessätzen Geldstrafe für die Begehung der mehrfachen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses.

- 22 -

E. 8

Nachdem die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel ergriffen hat, steht einer strengeren Bestrafung das Verbot der reformatio in peius entgegen (Art. 391 Abs. 2 StPO), weshalb die Geldstrafe auf 100 Tagessätze festzusetzen ist. Angesichts der engen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint die festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 50.– als angemessen (vgl. vorstehend, Erw. V.4.1.). Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 36 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). VI. Vollzug Die Staatsanwaltschaft hat kein Rechtsmittel ergriffen. Es bleibt daher beim vorinstanzlich gewährten bedingten Vollzug der Geldstrafe und einer zweijährigen Probezeit (Art. 391 Abs. 2 StPO). VII. Zivilansprüche 1. Im angefochtenen Urteil wurden die Privatklägerinnen 1 und 2 mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Mit der Berufung hat die amtliche Verteidigung darum ersucht, die entsprechenden Dispositivziffern aufzuheben (Urk. 48). Die Staatsanwaltschaft beantragte hingegen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 52). 2. Hinsichtlich der rechtstheoretischen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 49). 3. Privatklägerin B. _____ AG

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.